

Bundessatzung

der

Partei der Vernunft

Stand 22. Mai 2011

- I. Zweck und Mitgliedschaft
- II. Gliederung nach Gebietsverbänden
- III. Die Organe der Bundespartei
- IV. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen und Mitgliederentscheid
- V. Beratende Gremien
- VI. Parteischiedsgerichtsbarkeit
- VII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Statut

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 – Zweck

- (1) Die Partei der Vernunft ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom freien Geist getragenen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen. Die Mitgliedschaft in der Scientology-Kirche (Sekte) oder in einer verfassungsfeindlichen Organisation ist mit der Mitgliedschaft der Partei der Vernunft unvereinbar.
- (2) Die Partei der Vernunft ist eine Partei mit einer wirtschaftlichen Ausrichtung in Deutschland mit dem verpflichtenden Ziel der Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Partei der Vernunft steht für Gerechtigkeit und Weltoffenheit, für eine Ordnung der freien Marktwirtschaft und für einen freiheitlichen Rechtsstaat.
- (3) Die Partei der Vernunft erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen. Dabei sind die grundsätzlichen Ziele der Partei der Vernunft bei jeglicher Form der Zusammenarbeit als unabweichliche Basis zu setzen.

§ 2 – Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der in Deutschland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei der Vernunft sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von 2 Jahren in Deutschland voraus. Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft in Auslandsgruppen [§ 8 Abs. 5] bleiben unberührt. Eine Mitgliedschaft von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, kann vom Bundesvorstand auf Antrag genehmigt werden.
- (2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei der Vernunft und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Partei der Vernunft widerspricht.
- (4) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Partei der Vernunft wird nach den Satzungen der Landesverbände oder der Auslandsgruppen erworben. Über die Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der Bundesvorstand, der diese Befugnis auf die jeweiligen Landesvorstände delegieren kann.
- (2) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich der aufnehmenden Gliederung (nach der jeweiligen Landessatzung zuständige Untergliederung des Landesverbandes oder Auslandsgruppe) einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der Partei der Vernunft ist.
- (3) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über; hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Das Parteimitglied hat den

Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem bisherigen und dem neuen Orts- bzw. Kreisverband anzuzeigen.

- (4) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsverbände Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat.
- (5) Die Mitgliedschaft kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch unmittelbar bei der Bundespartei erworben werden. Diese Anträge bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes, der über sie im Benehmen mit dem zuständigen Landesverband entscheidet.
- (6) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand, so weit nicht eine Auslandsgruppe für die Aufnahme zuständig ist.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes oder seiner Auslandsgruppe die Zwecke der Partei der Vernunft zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied ist auch nach Beendigung seiner Mitgliedschaft oder der Beendigung seines Amtes zur Verschwiegenheit über die in Ausübung seines Amtes oder seiner Mitgliedschaft bekannt gewordenen parteiinternen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod,
 2. Austritt,
 3. Beitritt zu einer anderen, mit der Partei der Vernunft im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,
 5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
 6. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
 7. Ausschluss nach § 6.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (3) Ausgeschlossene Mitglieder sind der Bundespartei unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.

§ 6 – Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von einem Parteiamt,
 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
 5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes 2.

Die Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2 können vom Bundesvorsitzenden oder von dessen Stellvertreter gegen jedes Parteimitglied angeordnet werden. Die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes können die Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2 nur gegenüber den einfachen Parteimitgliedern (Nichtmitglieder des Bundesvorstandes) anordnen. Die Maßnahme nach Nummer 4 ist grundsätzlich vom gesamten Bundesvorstand anzuordnen. In dringenden und schwerliegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, sind die Maßnahmen nach Nummer 4 durch den Bundesvorstand nach zu genehmigen. Die Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden. Über die Maßnahme nach Nummer 3 und 5 entscheidet das

zuständige Schiedsgericht. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

- (2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt. Parteischädigend i. S. v. Satz eins verhält sich ferner, wer
1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der pdv oder einer anderen politischen, mit der pdv konkurrierenden Partei und Wahlliste oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
 2. als Mitglied der pdv gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der pdv nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
 3. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der pdv Stellung nimmt.

Ordnungsmaßnahmen können ebenfalls gegen denjenigen verhängt werden, der Parteivorgänge wie insbesondere parteiinterne Emails, Chatprotokolle, Faxe oder Schriftstücke, die nicht ausdrücklich für eine Veröffentlichung oder Weiterleitung bestimmt sind, veröffentlicht, parteiintern an nicht befugte Mitglieder weiterleitet oder an Dritte weitergibt und dieses Verhalten geeignet ist, der Partei Schaden zuzufügen.

- (3) Die parlamentarischen Gruppen der Partei, die Landesverbände und Arbeits- / Projektgruppen sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen und die parteiinterne Kommunikation einzustellen.

§ 7 – Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Der Bundesvorstand kann diese Befugnis an die Landesverbände delegieren.

II. Gliederung nach Gebietsverbänden

§ 8 – Gliederung

- (1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Unterhalb der Landesverbände können Sektionen gegründet werden. Die Sektionen sind entweder deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke oder den Kreisen und kreisfreien Städte. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Ein Landesverband darf nicht Gliederungen anderer Landesverbände an sich ziehen. Außerhalb Deutschlands können Auslandsgruppen nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung bestehen.
- (2) Werden einem Lande im staatsrechtlichen Sinne Teile eines anderen Landes oder bis dahin bestehenden Landes angegliedert, so gehen die in dem bisher bestehenden Lande vorhandenen Gliederungen der Partei in dem Landesverband des vergrößerten Landes auf. Der aufnehmende Landesverband hat innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme einen Parteitag nach den Regeln seiner Satzung einzuberufen, auf dem die Organe des Landesverbandes entsprechend dieser Satzung neu gewählt werden. Dieser Parteitag muss spätestens einen Monat nach seiner Einberufung zusammentreten. Unterbleibt dies, so hat der Bundesvorstand das Recht der Einberufung gemäß § 9 Abs. 2.
- (3) Wird aus zwei oder mehreren Ländern ein neues Land im staatsrechtlichen Sinne gebildet und

schließen sich die Gliederungen der Partei nicht von selbst innerhalb von vier Monaten zu einem neuen Landesverband zusammen, so entscheidet der Bundesvorstand im Benehmen mit den bisherigen Landesverbänden über Form und Art des Zusammenschlusses, es sei denn, der Zusammenschluss ist inzwischen erfolgt.

- (4) Auslandsgruppen der Partei der Vernunft werden zugelassen, wenn sich mindestens 30 Parteimitglieder in einem organisatorisch erfassbaren Bereich zusammenschließen. Für das Verfahren ist der Bundesvorstand zuständig, der in besonders begründeten Fällen von der Mindestmitgliederzahl für die Gründung einer Auslandsgruppe nach unten abweichen kann.
- (5) Die Satzungen von Auslandsgruppen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand.
- (6) Gebietsverbände und Auslandsgruppen sollen sich grundsätzlich nicht wirtschaftlich betätigen. In Ausnahmefällen sind die Richtlinien des Bundesvorstandes zu beachten.

§ 9 - Bundespartei und Landesverbände

- (1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, in einer Frist von einem Monat einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand die dem Landesverband gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat.
- (3) Die Landesverbände sind verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundestags- und Landtagswahlen und über Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition sich mit dem Bundesvorstand ins Benehmen zu setzen.
- (4) Die Landesverbände sind verpflichtet, bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Bundesvorstandes herbeizuführen.
- (5) Der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Bundesgeschäftsführer sowie jedes beauftragte Mitglied des Bundesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Landesparteitagen zu sprechen und - ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein - Anträge zu stellen.
- (6) Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Auslandsgruppen.

III. Die Organe der Bundespartei

§ 10 - Organe der Bundespartei

- (1) Organe der Bundespartei sind dem Rang nach:
 1. der Bundesparteitag,
 2. Bundesvorstand.

§ 11 - Der Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
- (2) Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.

§ 12 - Geschäftsordnung des Bundesparteitages

- (1) Ein ordentlicher Bundesparteitag findet alljährlich statt. Er wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen an die Landesverbände einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.
- (2) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Landesverbänden,
 2. durch Beschluss des Bundesvorstandes.

Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 3 Tage verkürzt werden.

- (3) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstandes und vier weiteren Mitgliedern sowie fünf Stellvertretern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, er prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses drei Wochen vor Beginn des Parteitages die Protokolle der Wahlen der Delegierten und die geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen.
- (4) Der Bundesvorsitzende eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus fünf Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitags.

§ 13 - Teilnahme, Rede- und Stimmrecht

- (1) Grundsätzlich darf jedes Mitglied am Bundesparteitag teilnehmen. Rederecht haben nur die stimmberechtigten Delegierten, die Vorstandsmitglieder der Bundespartei und der Landesverbände und der Bundesgeschäftsführer. Die stimmberechtigten Delegierten bestehen grundsätzlich aus den jeweiligen Landesvorständen und dem Bundesvorstand. Die Landesvorstände sind berechtigt, vom Landesverband gewählte Vertreter als stimmberechtigte Delegierte zum Bundesparteitag zu entsenden. Solange noch nicht acht Landesverbände gegründet sind, sind alle anwesenden Parteimitglieder an dem Bundesparteitag stimmberechtigte Delegierte. Der Bundesparteitag sollte aus mindestens 30 stimmberechtigten Delegierten bestehen.
- (2) Die Geschäftsordnung kann Ausnahmeregelungen erlassen.
- (3) Die Mitglieder des Bundesparteitages sind auch die Mitglieder von außerordentlichen Parteitagen.
- (4) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

§ 14 - Aufgaben des Bundesparteitages

- (1) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.
- (2) Weitere Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere:
 1. die Wahl des Parteitagspräsidiums,
 2. die Beschlussfassung über
 - a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses nach § 12 Abs. 3,

- b) den Bericht des Bundesvorstandes,
 - c) den Rechnungsprüfungsbericht,
 - 3. Erörterung des Rechenschaftsberichts der Partei, der seit dem letzten ordentlichen Bundesparteitag veröffentlicht worden ist,
 - 4. die Entlastung des Bundesvorstandes,
 - 5. die Wahl der Antragskommission,
 - 6. die Wahl des Bundesvorstandes,
 - 7. die Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
 - 8. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
 - 9. die Wahl des Bundesschiedsgerichts,
 - 10. die Wahl des Vorsitzenden des Bundessatzungsausschusses und seines Stellvertreters,
 - 11. der Beschluss im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.
- (4) Die Wahlen zum Bundesvorstand, zur Antragskommission, zum Wahlprüfungsausschuss sowie die Wahlen der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter finden in jedem zweiten Jahr statt.

§ 15 - Ersatzlos gestrichen

§ 16 - Ersatzlos gestrichen

§ 17 - Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht;
- 1. aus dem Präsidium:
 - a) Bundesvorsitzender,
 - b) zwei stellvertretende Bundesvorsitzende,
 - c) Bundesgeneralsekretär,
 - d) Bundesgeschäftsführer
 - e) Finanzvorstand,
 - 2. aus drei weiteren Mitgliedern des Bundesvorstands.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes. Bis zum nächstfolgenden Parteitag kann der Bundesvorstand jeweils neue Vorstandsmitglieder für die vakanten Posten bestellen. Scheidet das Mitglied des Bundesvorstands für Finanzen aus seinem Amt aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich einen neuen Bundesvorstand für Finanzen aus den Mitgliedern des Präsidiums.

§ 18 - Geschäftsordnung des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (2) Die Einberufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
- 1. vom Präsidium,
 - 2. von einem Fünftel der Mitglieder des Bundesvorstandes,
 - 3. vom Vorstand eines Landesverbandes.

§ 19 - Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitag.
- (2) Das Präsidium erledigt im Sinne der Beschlüsse des Bundesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Es ist verpflichtet, den Bundesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.
- (3) Drei Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe [Abs. 2 Satz 2] zu beantragen, dass über eine Maßnahme des Präsidiums durch den Bundesvorstand Beschluss gefasst wird. Auf Beschluss des Bundesvorstandes tritt die so angefochtene Maßnahme außer Kraft, und die Angelegenheit wird durch dessen Beschluss entschieden.
- (4) Der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter und das Mitglied des Bundesvorstands für Finanzen sind die gesetzlichen Vertreter der Bundespartei (Vorstand gemäß § 26 BGB). Der Bundesvorsitzende vertritt die Bundespartei allein. Verträge, welche die Bundespartei verpflichten, werden von ihm oder auf Grund der von ihm erteilten Vollmachten abgeschlossen.
- (5) Der Bundesvorsitzende, sein Stellvertreter, der Bundesgeschäftsführer sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

IV. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen und Mitgliederentscheid

§ 20 - Geltung der Wahlgesetze und Satzungen

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

§ 21 – Mitgliederentscheid

- (1) Über wichtige politische Fragen kann ein Mitgliederentscheid stattfinden. Auf Antrag der Vorstände oder Parteitage von fünf Landesverbänden oder von einem Drittel der Sektionen oder von fünf Prozent der Mitglieder der Partei der Vernunft hat der Bundesvorstand den beantragten Mitgliederentscheid durchzuführen. Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Sektionen sind gehalten, zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheids Informationsveranstaltungen durchzuführen.
- (2) Der Mitgliederentscheid erfolgt durch Briefabstimmung und/oder durch ein technisches Verfahren, das einer Briefabstimmung gleichsteht.
- (3) Haben sich mindestens ein Drittel der Mitglieder an dem Mitgliederentscheid beteiligt, so ist dessen Ergebnis zur Abstimmung zum nächstfolgenden Bundesparteitag vorzulegen. Wird das Quorum nicht erreicht, wird das Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet.
- (4) Das weitere Verfahren regelt die durch den Bundesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung.

V. Beratende Gremien

§ 22 - Bundesfachausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen

- (1) Zu Beginn seiner Amtszeit legt der Bundesvorstand Themenbereiche fest, die für die künftige politische Arbeit der Partei der Vernunft von besonderer Bedeutung sind.
- (2) Der Bundesvorstand setzt Bundesfachausschüsse zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteaufgaben ein. Ein so eingesetzter Bundesfachausschuss bleibt bis zur Neukonstituierung eines von einem neuen Bundesvorstand eingesetzten Bundesfachausschusses im Amt. Aufgabe der Bundesfachausschüsse ist es, die Arbeit des Bundesvorstands auf einem bestimmten politischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Bundesparteitag zu bearbeiten.
- (3) Der Bundesvorstand kann Kommissionen zur Pflege eines besonderen Zielgruppendialogs einsetzen.
- (4) Die Bundesfachausschüsse und die Kommissionen können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschlüsse an den Bundesparteitag richten. Der Bundesvorstand ist berechtigt, sie als eigene zu übernehmen.
- (5) Das Präsidium oder der Bundesvorstand setzen Arbeitsgruppen ein zur unmittelbaren und kurzfristigen Zuarbeit. Bundesfachausschüsse können ihrerseits in eigener Verantwortung Arbeitsgruppen bilden, und zwar auch gemeinsam mit anderen Bundesfachausschüssen.
- (6) Das zuständige Organ benennt auch die Vorsitzenden der Gremien und regelt das weitere Verfahren.
- (7) In Abstimmung mit dem politischen Bundesgeschäftsführer können die Bundesfachausschüsse die Ergebnisse ihrer Arbeit veröffentlichen.

§ 23 – Bundessatzungsausschuss

- (1) Der Bundessatzungsausschuss setzt sich aus je einem Mitglied eines Landesverbandes, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zusammen. Jedes Mitglied hat einen Vertreter. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom jeweiligen Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Bundesparteitag für die Dauer von vier Jahren berufen.
- (3) Die Mitglieder des Bundessatzungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Der Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht, der Vorstand eines Landesverbandes, ein Landesschiedsgericht oder ein Landessatzungsausschuss können vom Satzungsausschuss ein Gutachten über Rechtsfragen, wie eine Bestimmung dieser Satzung oder der Satzung eines Landesverbandes auszulegen und ob die Bestimmung der Satzung eines Landesverbandes mit der Bundessatzung vereinbar ist, anfordern.

VI. Parteischiedsgerichtsbarkeit

§ 24 – Parteischiedsgerichte

- (1) Nach näherer Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung werden Parteischiedsgerichte eingerichtet.
- (2) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss der unterste für beide Mitglieder zuständige Gebietsverband vorher versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen. Die Landesverbände können die Zuständigkeit hiervon abweichend regeln.

VII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Statut

§ 25 - Zulassung von Gästen

Der Bundesparteitag und der Bundesvorstand können durch Beschluss Gäste zulassen.

§ 26 – Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwölf Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist. Die Bundesgeschäftsstelle teilt diesen Termin den Antragsberechtigten und dem Bundessatzungsausschuss sechzehn Wochen vor Beginn des Bundesparteitages mit.
- (3) Die Bundesgeschäftsstelle leitet die Anträge zehn Wochen vor dem Bundesparteitag den Antragsberechtigten zu mit der Aufforderung und kalendermäßigen Terminangabe, Änderungsanträge zu diesen Anträgen bis zum Beginn der sechsten Woche vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand einzureichen.
- (4) Die Bundesgeschäftsstelle leitet die fristgerecht gestellten Änderungsanträge unverzüglich dem Bundessatzungsausschuss zu. Im übrigen gilt § 11 Abs. (2) BGO. Auf die Regelung des Absatzes (8) ist hinzuweisen.
- (5) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.
- (6) Abs. (1) und Abs. (5) gelten auch für die Änderung der Landessatzungen durch Landesparteitage. Die Satzungsänderung für die Untergliederungen wird durch die Landessatzung geregelt.

§ 27 - Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.
- (2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.
- (3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.
- (4) Über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 28 - Verbindlichkeit der Bundessatzung

- (1) Die Satzung der Landesverbände, ihrer Gliederungen und der Auslandsgruppen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

- (2) Die Schiedsgerichtsordnung, die Geschäftsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung sind Bestandteil der Bundessatzung.

§ 29 - Rechtsnatur und Sitz

- (1) Die Partei der Vernunft ist ein nichtrechtsfähiger Verein.
- (2) Der Sitz der Partei der Vernunft ist Hilzingen.
- (3) Die Partei führt den Namen Partei der Vernunft. Die Kurzform lautet pdv.

§ 30 – Parteiämter

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei der Vernunft sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.
- (3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

§ 31 – Rechtsnachfolge

- (1) Diese Satzung ersetzt die bisherigen Satzungen und tritt am 22. Mai 2011 in Kraft.